

Gemeindewahlbehörde: Klosterneuburg
Verwaltungsbezirk: Tulln
Land: Niederösterreich







KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist.

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **32** Wahlsprengel eingeteilt.

:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):*

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone.:
	Grundstück, der davor befindliche Gehsteig, sowie das Gebäude auf welchem sich das Wahllokal befindet.	
WAHLSPRENGEL: frei:	Barriere- WAHLLOKAL:	WAHLZEIT:
1, 3, 4 und 5	 VS Anton Bruckner-Gasse Anton Bruckner-Gasse 6	7.00 - 16.00 Uhr
6, 7, 8, 9 und 10	 MS Hermannstraße Hermannstraße 11	7.00 - 16.00 Uhr
11 und 12	 Kindergarten Käferkreuzgasse Käferkreuzgasse 101	7.00 - 16.00 Uhr
13, 14, 15, 16, 17 und 18	 VS Albrechtstraße Albrechtstraße 59 / Hölzlgasse 54-58	7.00 - 16.00 Uhr
19	 PBZ-Agnesheim Klosterneuburg Dietrichsteingasse 16	8.00 - 12.00 Uhr
20, 21 und 22	 Kindergarten Kritzendorf Vitusplatz 3	7.00 - 16.00 Uhr

WAHLSPRENGEL:	WAHLLOKAL:	WAHLZEIT:
23	 Pflegeheim Barmherzige Brüder Hauptstraße 20	8.00 - 12.00 Uhr
24	 Kindergarten-Ortszentrum Höflein Bahnstraße 91	7.00 - 16.00 Uhr
25, 26 und 27	 Ortszentrum Weidling Schredtgasse 1	7.00 - 16.00 Uhr
28	 Caritas Haus St.Leopold Brandmayerstraße 50	8.00 - 12.00 Uhr
29	 Feuerwehrhaus Weidlingbach Steinrieglstraße 196	7.00 - 16.00 Uhr
30, 31 und 32	 VS Kierling Hauptstraße 152	7.00 - 16.00 Uhr
33	 Feuerwehrhaus Maria Gugging Hauptstraße 97	7.00 - 16.00 Uhr

Verbotzone ist das Grundstück, der davor befindliche Gehsteig, sowie das Gebäude auf welchem sich das Wahllokal befindet.

Bei der Gemeinderatswahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

Verbotzone:

Grundstück, der davor befindliche Gehsteig, sowie das Gebäude auf welchem sich das Wahllokal befindet.

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*)	8.00 Uhr	12.00 Uhr

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Klosterneuburg, am 16.10.2024

Kundmachung
angeschlagen am 16.10.2024
abgenommen am 27.1.2025



Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde

Christoph Kaufmann MAS

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.